

**Weisung
zum Umgang mit geistigem Eigentum
an der Pädagogischen Hochschule Zürich**

(Änderung vom 25. August 2008)

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule beschliesst:

I. Die Weisung zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 21. April 2008 wird wie folgt geändert:

§ 12. ¹ Verträge, in denen die PHZH Dritten Befugnisse an immateriellen Gütern einräumt (Lizenzverträge, Autorenverträge usw.), werden vorbehaltlich Abs. 2 von der Verwaltungsdirektion unter Einbezug der Schöpferin bzw. des Schöpfers ausgehandelt. Sie sind vor ihrer Unterzeichnung dem Rechtsdienst vorzulegen. Verträge
mit Dritten

² Die Schöpferin oder der Schöpfer meldet der zuständigen Abteilungs- bzw. Departementsleitung geplante Publikationen in Fachzeitschriften oder anderen Periodika, in Festschriften oder vergleichbaren Sammelbänden. Die Abteilungs- bzw. Departementsleitung zieht bei Bedarf weitere Stellen bei.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 17. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Entschädigungen für Publikationen im Sinne von § 12 Abs. 2 stehen der Schöpferin oder dem Schöpfer zu. Verteilungs-
grundsätze

⁵ Über Abweichungen vom Grundsatz gemäss Abs. 1 entscheidet die Hochschulleitung.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. September 2008 in Kraft.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule
Der Rektor:
Prof. Dr. Walter Bircher